

Eigenthum an Grund und Boden bewilligt worden sind. Insbesondere finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Uebereinkommens vom 11. Oktober 1899 auf die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nicht allein Anwendung bezüglich des Gebietes, in welchem die Gesellschaft an Stelle der South West Africa Company in Minenrechte eintritt, sondern auch bezüglich des Gebietes, in welchem die Kaiserliche Regierung der Otavi-Gesellschaft Minenrechte verleiht.

Berlin, den 15. März 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Hunderlaß des stellvertretenden Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter, Bezirksnebenämter, Bezirksnebenstellen und Stationen im Innern des Schutzgebietes.

Bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften Farbiges hat in Zukunft der Gebrauch der arabischen Sprache und der arabischen Schriftzeichen zu unterbleiben.

Die Beurkundungen haben fortan nur noch wahlweise in deutscher Sprache oder Kisuaheli mit lateinischen Schriftzeichen zu erfolgen.

Unberührt davon bleibt, daß auch weiterhin auf Antrag die Unterschriften unter Schriftstücken in fremder Sprache oder mit fremden Schriftzeichen (arabisch, Guzerati etc.) zu beglaubigen sind.

Die Beglaubigung selbst hat aber selbstverständlich wieder in deutscher Sprache oder Kisuaheli zu erfolgen.

Dar-es-Salaam, den 29. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung:
v. Estorff.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat März 1901 auf 1,39967 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Einführung der deutschen Reichsmarkrechnung im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete.

§ 1.

Vom 1. Februar 1901 ab gilt im südwestafrikanischen Schutzgebiete die deutsche Reichsmarkrechnung.

§ 2.

Von diesem Zeitpunkt ab gelten als gesetzliche Zahlungsmittel die

Zwanzigmarkstücke,	Einmarkstücke,	Fünfpfennigstücke,
Zehnmarkstücke,	Fünfzigpfennigstücke,	Zweipfennigstücke,
Zweimarkstücke,	Zehnpfennigstücke,	Einpennigstücke.

§ 3.

Anderes als die in dem § 2 bezeichneten Münzen gelten von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel. Die Verordnung vom 1. August 1893, betreffend den Geldverkehr bei den öffentlichen Kassen des südwestafrikanischen Schutzgebietes, wird hiermit aufgehoben mit der Bestimmung, daß nach Maßgabe dieser Verordnung umlaufsfähige Münzen englischer Währung auf die Dauer von sechs Monaten noch von öffentlichen Kassen des Schutzgebietes werden in Zahlung genommen werden. Dabei sind die letzteren nicht verpflichtet, von demselben Einzahler bei einer Zahlung mehr als 20 Schilling anzunehmen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Annahme der durch diese Verordnung als gesetzliche Zahlungsmittel bezeichneten Münzen findet auf durchlöchernte, auf anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf nachgemachte oder verfälschte Münzstücke keine Anwendung.